STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 20. November 2013 Seite 1

INHALT:

- Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 25.11.2013
- Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 26.11.2013
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Entgeltsliste ab 01.01.2014 der Berndt GmbH - NL St. Erasmus, Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte der Kat. I und II i.S.d. VO 1069/2009 EU für das Gebiet des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding
- Bebauungsplan Nr. 88 „Wadlhauser Gräben", Gemeinde Berg; Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Bebauungsplan „Ortsmitte" für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching;
  Erneuter Aufstellungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Bebauungsplan „Ortsmitte" für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching;
  Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB
- Satzung der Gemeinde Gilching über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte" für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching
- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 19. Änderungssatzung –
- Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU vom 31.10.2013

◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 25.11.2013

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am
Montag, 25.11.2013 um 15:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung
Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss – voraussichtich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 26.11.2013

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 26.11.2013 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug der Landkreisordnung (LKrO), des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Antrag der FDP vom 30.08.2013 auf Renaturierung des Ammersee-Ostufers
2. Radverkehr im Landkreis; Alltagsradverkehr
3. ÖPNV im Landkreis; Informationen zu Änderungen zum Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2013
4. Kreisstraße STA 3; Neubau der Waldkreuzung; Planungsvariante und finanzielle Beteiligung des Landkreises an den Kosten des Baus
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 11.11.2013 eine Baugenehmigung für den Neubau eines temporären Funkmastes mit einer Basisstation für das [redacted] erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-441) im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Entgeltsliste ab 01.01.2014 der Berndt GmbH - NL St. Erasmus, Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte der Kat. I und II i.S.d.VO 1069/2009 EU für das Gebiet des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding

Entsorgungsart		EUR (€)	19 % MwSt	Gesamtbetrag
Entsorgung von Tierkörpern – nicht Vieh i.S.d.Viehseuchengesetzes				
Abholung von Großtieren (nicht Vieh) z.B. Hirsch über 100 kg		31,23	5,93	**37,16**
Abholung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde, Reh, usw.		27,70	5,26	**32,96**
	+ jedes weitere Tier	7,94	1,51	**9,45**
	Katzen (Füchse u. ä.)	25,06	4,76	**29,82**
	+ jedes weitere Tier	5,30	1,01	**6,31**
Selbstanlieferung von Großtieren (nicht Vieh) Hirsch usw.		13,25	2,52	**15,77**
Selbstanlieferung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde usw.		7,94	1,51	**9,45**
	Katzen (Füchse u. ä.)	5,30	1,01	**6,31**
Entsorgung Schlachtabf. und Nebenprodukte				
Abholung von Schlachtnebenprodukten aus Großanfallstellen (Containerentsorgung)				
Transport	pro t	30,52	5,80	**36,32**
Verarbeitung incl. Produktverbrennung Kat I bis Kat III		77,23	14,67	**91,90**
Transport – Mindestentgelt	pro Cont.	102,80	19,53	**122,33**
Sonderfahrten auf Vereinbarung	pro angef. Std.	73,89	14,04	**87,93**
Blut	pro t	189,14	35,94	**225,08**
Sortierte Sonderprodukte	pro t	147,11	27,95	**175,06**
Abh. von Schlachtnebenprodukten aus Metzgereien bei regelmäßiger Entsorgung; Kat. 1/2 Rohw. v. schlachtenden Metzgern				
Anfahrt (für jede Abholung einmalig)		17,67	3,36	**21,03**
Für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung:				
je Stück	120 ltr. Behälter	7,75	1,47	**9,22**
je Stück	240 ltr. Behälter	14,54	2,76	**17,30**
je Stück	440 ltr. Behälter	29,08	5,53	**34,61**
je Stück	660 ltr. Behälter	43,61	8,29	**51,90**
je Stück	770 ltr. Behälter	48,46	9,21	**57,67**
je Stück	1.100 ltr. Behälter	67,84	12,89	**80,73**
Private Selbstanlief. von Schlachtabf. u. Erzeugn. pro angef. 100 kg		7,94	1,51	**9,45**
Sonderentsorgung				
Sonderfahrten pro angefangene Stunde außerhalb der Tour 75,00 € Verarbeitung und Produktverbrennung, Sonderprodukte aus BSE-Fällen, Blut, verdorbene Lebensmittel u.ä. pro angef. 100 kg Rohm.		nach Aufw. 18,91	3,59	**22,50**
Dienstleistungen				
Entfernen von Fremdstoffen incl. Entsorgung z.B. Hufeisen usw.		21,00	3,99	**24,99**
Dienstleistungen Verrechnung pro Stunde		35,00	6,65	**41,65**
Fahrzeugdesinfizierung bei Selbstanlieferung		15,13	2,87	**18,00**
Fehlwürfe, die zur Produkt- oder Maschinenschädigung bzw. Vergehen gegen Gesetze führen.		Rg. nach Aufwand		
2. Anfahrt erforderlich durch Fehlverhalten		21,42	4,07	**25,49**
Standzeiten pro 10 Minuten		16,06	3,05	**19,11**
Containermiete (einmalig)/Woche		54,64	10,38	**65,02**
Dauermiete auf Vereinbarung				
Aufschläge auf Normalentgelt:	Samstag = 25 % , Sonntag = 100 % ; Feiertag = 125 %			

Anschrift: Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg;
Tel. 08638 / 9871-0 · Fax. 08638 / 9871-71 · E-Mail: info-st.erasmus@berndt-gruppe.com
Internet: www.berndt-gmbh.de

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

STA Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von ***Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr*** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

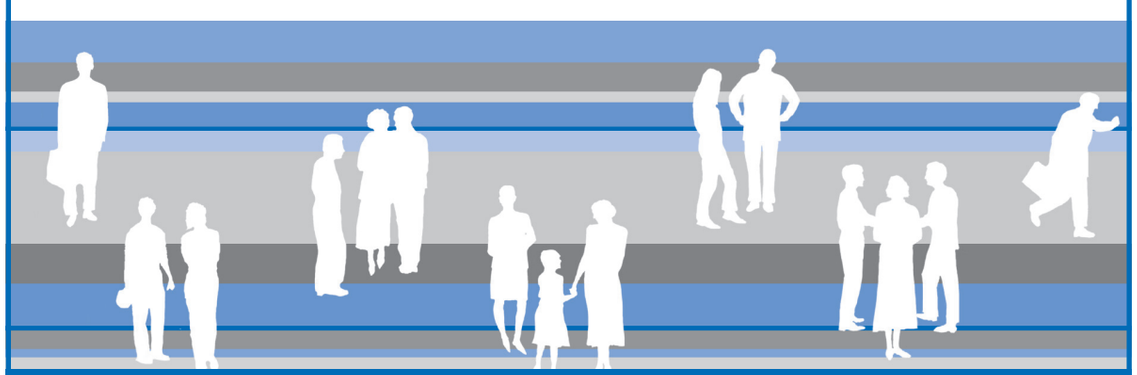

Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 20. November 2013 Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Bebauungsplan Nr. 88 „Wadlhauser Gräben“; Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 88 „Wadlhauser Gräben“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 88 „Wadlhauser Gräben“ mit dem Aushang der Entwurfsstudie einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie allen bereits vorliegenden Erarbeitungsunterlagen im großen Sitzungssaal des Rathauses Berg während der Dienststunden in der Zeit vom

14.11. bis einschließlich 16.12.2013.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen nebst den Erarbeitungsunterlagen veröffentlicht.
Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Berg, 31.10.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wadlhauser Gräben“, Gemeinde Berg

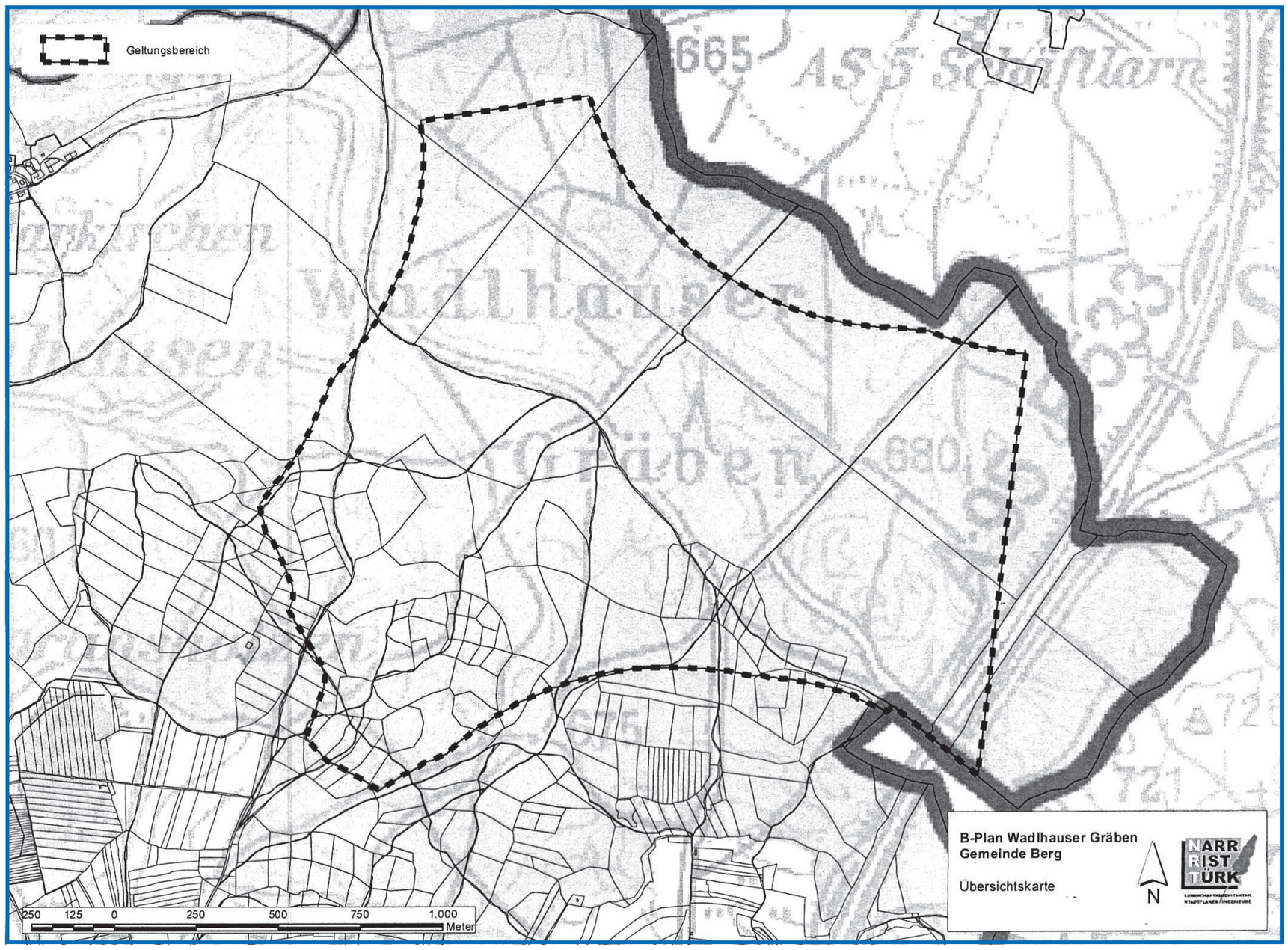

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching; Erneuter Aufstellungsbeschluss i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 12.11.2013 erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl. Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplanumgriff ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist. Zum Plangebiet gehören die sich aus dem Lageplan ergebenden, innerhalb der Umrandung gelegenen Grundstücksflächen.

Gilching, 13.11.2013

Gemeinde Gilching – Manfred Walter 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte“, Gemeinde Gilching

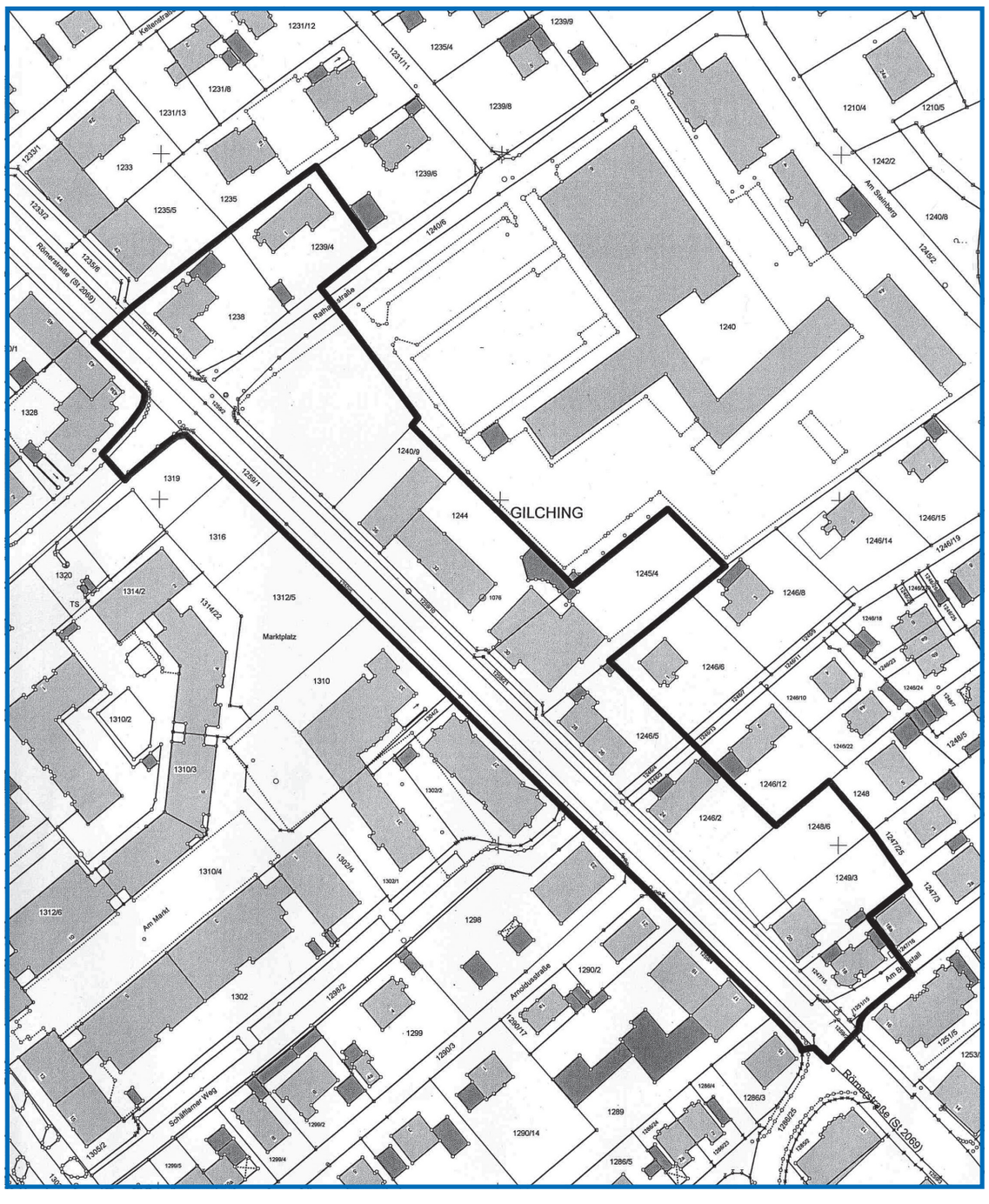

STA Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Kurzzeitpflege

STA Landratsamt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 20. November 2013

◆ **Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching;**
Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 12.11.2013 erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl. Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching beschlossen.

In selbiger Sitzung wurde der Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht; der Satzungstext ist nachfolgend abgedruckt, der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich. Beide Anlagen sind Bestandteil vorliegender Bekanntmachung. Zum Satzungsgebiet gehören die sich aus dem Lageplan ergebenden, innerhalb der Umrandung gelegenen Grundstücksflächen.

Gilching, 13.11.2013

Gemeinde Gilching – Manfred Walter 1. Bürgermeister

◆ **Satzung der Gemeinde Gilching über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching**

Der Gemeinderat hat aufgrund von §§ 14 und 16 BauGB in seiner Sitzung am 12.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat beschlossen, für das Gebiet „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Umgriff des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1259/24 Tfl., 1251/15 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244 und 1240/9, jeweils Gemarkung Gilching. Maßgeblich sind die sich aus dem nebenstehenden Lageplan ergebenden, innerhalb der Umrandung gelegenen Grundstücksflächen.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Gilching, den 13.11.2013

Gemeinde Gilching – Manfred Walter 1. Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ortsmitte“, in Gilching

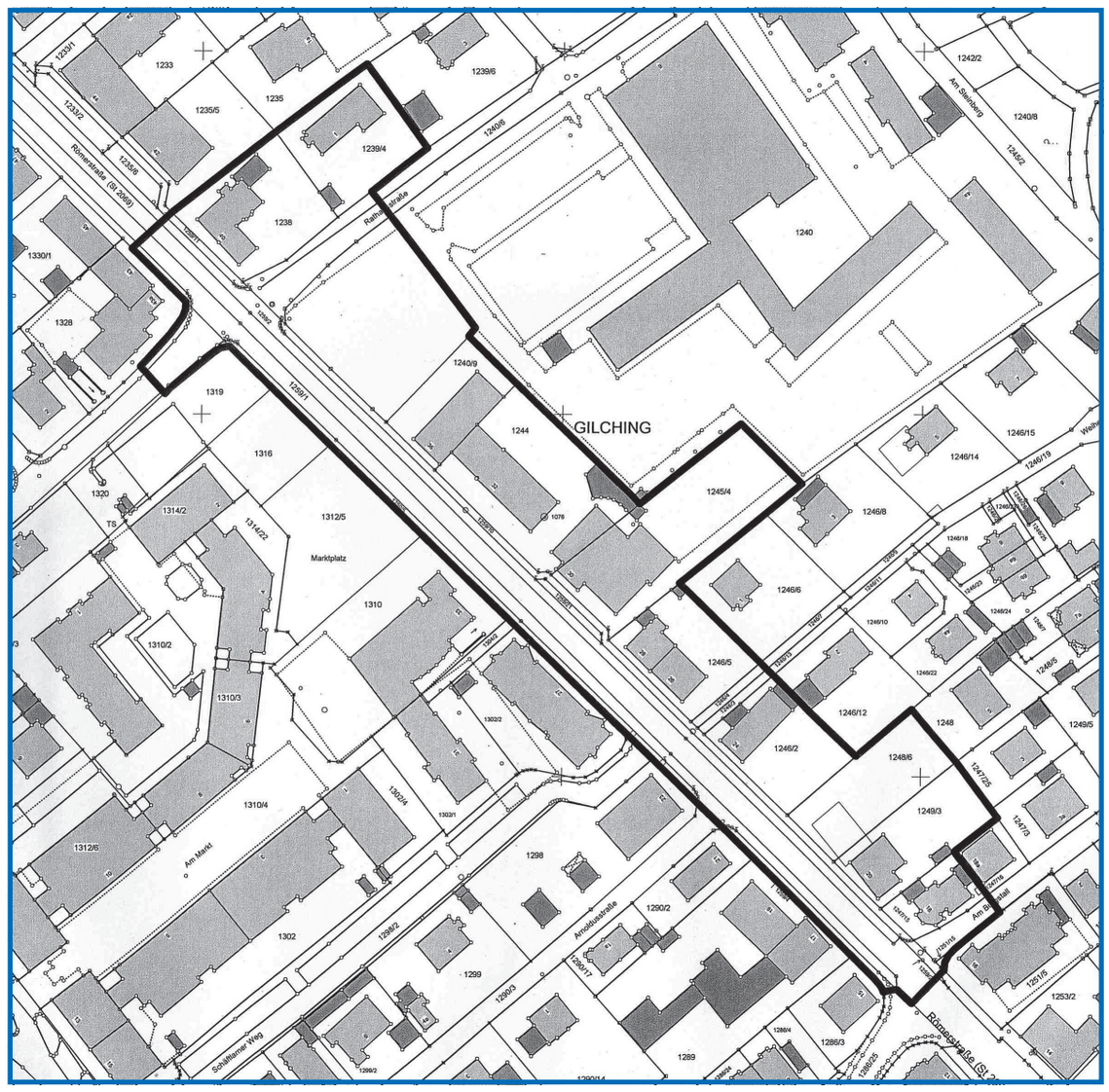

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – 19. Änderungssatzung –**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) die Übernahme von Betriebsführungen für Kommunen, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen, soweit es sich hierbei um Belange der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung handelt;

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, 31.10.2013

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
Wolfram Gum — ***Hermann Doblinger***
Verwaltungsratsvorsitzender — ***Vorstand***

Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU

◆ **Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU vom 31.10.2013**

Die Gemeinde Andechs, vertreten durch die
1. Bürgermeisterin Frau Anna Neppel
und die Gemeinde Herrsching, vertreten durch den
1. Bürgermeister Herrn Christian Schiller
und die Gemeinde Pöcking, vertreten durch den
1. Bürgermeister Rainer Schnitzler
und die Gemeinde Seefeld, vertreten durch den
1. Bürgermeister Wolfram Gum
und die Gemeinde Weßling, vertreten durch den
1. Bürgermeister Michael Muther
und die Gemeinde Wörthsee, vertreten durch den
1. Bürgermeister Peter Flach
und die Stadt Starnberg, vertreten durch den
1. Bürgermeister Ferdinand Pfaffinger
vereinbaren auf Grundlage der Beschlüsse der Gemeinderäte in der Reihenfolge der genannten Gemeinden vom 23.07.2013, 15.07.2013, 26.09.2013, 23.07.2013, 25.06.2013, 26.06.2013 und 29.07.2013, gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 KommZG die Umwandlung des „Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg“ in das „gemeinsame Kommunalunternehmen ‚Wassergewinnung Vierseenland gKU‘“. Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ergeht folgende

UNTERNEHMENSSATZUNG

§ 1

Name, Träger des Unternehmens, Sitz, räumlicher Wirkungskreis, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Wassergewinnung Vierseenland gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die „Wassergewinnung Vierseenland gKU“ ist ein selbstständiges Unternehmen. Träger des Unternehmens sind die Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und die Stadt Starnberg im Landkreis Starnberg. Die Rechtsform ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).

(3) Träger der „Wassergewinnung Vierseenland gKU“ können gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 KommZG nur Gebietskörperschaften sein (es ist somit ausgeschlossen, dass sich natürliche und juristische Personen des Privatrechts an diesem gKU beteiligen).

(4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in den Räumlichkeiten der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU in der Gemeinde Herrsching.

(5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinde Andechs, den Gemeindeteil Widdersberg und eine Teilversorgung der Gemeindeteile Herrsching und Breitbrunn der Gemeinde Herrsching, den Gemeindeteil Maising der Gemeinde Pöcking, das gesamte Gebiet der Gemeinden Seefeld und Weßling, die Gemeindeteile Steinebach und Auing der Gemeinde Wörthsee, sowie die Gemeindeteile Jägersbrunn, Landstetten und Perchting der Stadt Starnberg.

(6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 1.000.000 €.

Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage

die Gemeinde Andechs	49.500 €
die Gemeinde Herrsching	119.600 €
die Gemeinde Pöcking	18.200 €
die Gemeinde Seefeld	271.600 €
die Gemeinde Weßling	277.300 €
die Gemeinde Wörthsee	187.700 €
die Stadt Starnberg	76.100 €

(7) Das Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

(1) die Förderung und Lieferung von Trinkwasser an definierte Übergabestellen
a) an die Mitglieder des gKU;
b) sowie der Verkauf von Trinkwasser an definierte Übergabestellen an Nichtmitglieder gemäß vertraglicher Vereinbarung.

(2) die Erstellung und der Betrieb der Anlagen zur Förderung und Fortleitung des Wassers einschließlich der Übergabestellen der Träger der örtlichen Wasserversorgung einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen. Die Übergabestellen werden durch das Kommunalunternehmen bestimmt. Werden diese vom Kommunalunternehmen gebaut, sind die Kosten hierfür vom Antragsteller zu tragen. Durch Vereinbarung mit dem Kommunalunternehmen kann der Antragsteller die Übergabestellen nach Maßgabe des Kommunalunternehmens auf eigene Kosten errichten.

(3) Das Kommunalunternehmen kann bestehende Anlagen und Anlageteile der Träger der örtlichen Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem bisherigen Träger der örtlichen Wasserversorgung übernehmen.

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 20. November 2013

(4) Das Kommunalunternehmen regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates in einer Entschädigungssatzung.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Vorstand (§ 4)
der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Eine Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund ist möglich.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen; er ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und die Stadt Starnberg haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Verfügungen von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, bei einem Gegenstandswert von im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000,-€ und darüber hinaus über Verfügungen, die im jeweils vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, soweit § 3 Satz 2 zur Anwendung kommt, aus dem Verwaltungsratsvorsitzenden und 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und den vier übrigen Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und der Stadt Starnberg.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen ein vorsitzendes Mitglied und ein erstes stellvertretendes und ein zweites stellvertretendes Mitglied. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. In diesem Fall wird er auf die Dauer der Amtszeit der weiteren 7 Mitglieder gewählt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt wird.

(5) Für die Träger gilt folgende Stimmverteilung: Jeder Träger erhält eine Stimme

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Berücksichtigung von § 7 eine Geschäftsordnung.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(8) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belegvorlage verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Änderung der Unternehmenssatzung,
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands, sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
3. die Beschlussfassung über die Änderung des Versorgungsgebietes des Kommunalunternehmens,
4. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben dienenden Einrichtungen,
5. die Beschlussfassung über die Übernahme bestehender Anlagen und Anlageteile von Gemeinden,
6. die Festsetzung des Wasserabgabepreises,
7. die Beschlussfassung über die in die Wasserlieferungsverträge aufzunehmenden Bedingungen,
8. der Erlass, die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
10. die Bestellung des Abschlussprüfers,
11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands,
12. die Verfügungen von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-€ überschreitet und diese Verfügungen nicht im jeweils vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind,
13. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
14. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
15. die Erhöhung des Stammkapitals und der Stammeinlage
16. die Beteiligungen an anderen Unternehmen
17. die Auflösung des Unternehmens,

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über

1. die Änderung der Unternehmensaufgaben,
2. den Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt,
3. die Erhöhung des Stammkapitals,
4. die Verschmelzung und die Auflösung des Unternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder bei Verhinderung des Vorsitzenden – vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wassergewinnung Vierseenland gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter für Zeiten seiner Abwesenheit mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Aufbringung der Mittel für Erweiterungsbaumaßnahmen der Anlagen des Kommunalunternehmens

(1) Die Aufbringung der Mittel für Erweiterungsbaumaßnahmen der Anlagen wird durch Rücklagemittel finanziert. Soweit diese nicht ausreichen, durch Umlagen von den Trägern des Kommunalunternehmens oder durch Kredite.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der in einem Fünfjahreszeitraum vor dem Jahr der Fertigstellung der Erweiterungsbaumaßnahme im Gebiet der einzelnen Träger abgenommenen Wassermenge.

(3) Baumaßnahmen können erst dann in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung auf diese Weise gesichert ist.

§ 10

Deckung des Aufwandes

(1) Der Aufwand des Kommunalunternehmens für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen einschließlich des Aufwandes für den Zinsen- und Tilgungsdienst für aufgenommene Darlehen, wird durch die Einnahmen des Kommunalunternehmens aus der Wasserlieferung gedeckt.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Wirtschaftsplan ist nach den Vorgaben der §§ 16 KUV zu erstellen.

(2) Das Kommunalunternehmen richtet eine kaufmännische doppelte Buchführung ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 238 ff HGB Rechnung.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 316 ff HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und der Stadt Starnberg zuzuleiten.

(4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg.

§ 14

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2014. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft, die Verbandssatzung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg vom 18.01.2005 (in der Fassung vom 24.08.2011) außer Kraft.

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Andechs – Anna Neppel,
1. Bürgermeisterin

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Herrsching – Christian Schiller
1. Bürgermeister

Pöcking, 31.10.2013

Gemeinde Pöcking – Rainer Schnitzler
1. Bürgermeister

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Seefeld – Wolfram Gum
1. Bürgermeister

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Weßling – Michael Muther
1. Bürgermeister

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Wörthsee – Peter Flach
1. Bürgermeister

Starnberg, 31.10.2013

Stadt Starnberg – Ferdinand Pfaffinger
1. Bürgermeister